

**Änderungstarifvertrag Nr. 11
vom 6. April 2025
zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten
des öffentlichen Dienstes (TVPöD)
vom 27. Oktober 2009**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] ^{*)}

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

^{*)} Vertragschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

§ 1

Änderungen des TVPöD

Der Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 22. April 2023, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters, der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen, der Heilpädagogin/des Heilpädagogen

bis 31. März 2025	ab 1. April 2025	ab 1. Mai 2026
2.026,21 Euro	2.101,21 Euro	2.176,21 Euro

der pharmazeutisch-technischen Assistentin/des pharmazeutisch-technischen Assistenten, der Erzieherin/des Erziehers

bis 31. März 2025	ab 1. April 2025	ab 1. Mai 2026
1.802,02 Euro	1.877,02 Euro	1.952,02 Euro

der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers, der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/des Masseurs und medizinischen Bademeisters

bis 31. März 2025	ab 1. April 2025	ab 1. Mai 2026
1.745,36 Euro	1.820,36 Euro	1.895,36 Euro.“

2. In § 18 Absatz 3 Buchstabe a wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. März 2027“ ersetzt.

§ 2

Änderungen des TVPöD zum 1. Januar 2027

Der Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009, zuletzt geändert durch § 1 dieses Änderungstarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „31“ ersetzt.

2. § 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Abweichend von Absatz 2 können“ wird durch die Angabe „Abweichend von Absatz 2 können schriftlich gekündigt werden“ ersetzt.
- b) In Buchstabe a wird die Angabe „31. März 2027,“ durch die Angabe „31. März 2027;“ ersetzt.
- c) In Buchstabe b wird die Angabe „Jahres,“ durch die Angabe „Jahres;“ ersetzt.
- d) Nach Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:
 - „c) § 10 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres;“
- e) Nach Buchstabe c wird folgender neuer Buchstabe d eingefügt:
 - „d) im Falle der Kündigung gemäß § 39 Abs. 4 Buchst. j des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) § 10 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des maßgeblichen Kalenderjahres.“
- f) Nach Buchstabe d wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Buchstabe d:
Im Falle der Kündigung gemäß Buchstabe d gilt ab deren Wirksamwerden § 10 in folgender Fassung: „Praktikantinnen/Praktikanten erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Entgelts (§ 8 Abs. 1) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Arbeitgebers geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage beträgt.““
- g) Die Angabe „schriftlich gekündigt werden“ wird gestrichen.

§ 3 **Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2027 in Kraft.

Potsdam, den 6. April 2025

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]